



1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) vom 21.12.2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in seiner Sitzung am 02.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Cappeln vom 21.12.2011 erhält folgende Fassung:

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2016 in Kraft.

Cappeln, den 22.12.2016

gez.
Brinkmann
(Bürgermeister)